

dpn

DEUTSCHE PENSIONS
& INVESTMENTNACHRICHTEN

DRITTE SONDERAUSGABE
BETRIEBLICHE
ALTERSVERSORGUNG
№ 3 / 2017 / 8,- €

HERAUSGEGEBEN IN
KOOPERATION MIT
LEITERbAV

PENSIONSVERMÖGEN:

BONDS &
BEYOND



A publication from the **Financial Times**

Johannes de q̄ta hildesheim eccle ep̄o. Vniuersis xpi fidelibus p̄sentis l̄-
 teras salutem in cr̄m saluatore. Iustis peccatorū desideris nos
 facilius deest p̄bere consilium et vora que a rationis t̄m̄te nō discordat
 effectū subsequente sperare. Et a p̄t̄ d̄tas in xpo s̄rat̄m eccle s̄i Joh̄is bap
 tiste ex m̄ris Goslar̄m ante montē qui Ramestoch nūcupat̄ p̄ribus
 iacinat̄ s̄rat̄m̄tate quam ip̄i ibidem diuini Amoz̄i sp̄ritu puocati
 In subp̄t̄m paup̄m et debiliū qui labores m̄ris p̄dicti debilitate ce
 peat et regum penuria s̄it̄ ap̄t̄i salubrit̄ s̄rat̄m̄tate In flumine do
 minis s̄rat̄m̄tate et p̄sentis s̄p̄ti pat̄ris om̄nium districtus p̄hi
 bent̄ ne qui s̄rat̄m̄tate huiusmodi aliquem disturbare p̄sumat
 Siquis aut̄ eō h̄c p̄hibitiōem n̄ram aliquid p̄delict̄ p̄sumpserit
 at̄t̄p̄tate a iūna formidare p̄t̄it v̄tionem. Nos aut̄ eō d̄cte
 s̄rat̄m̄tate amore et etiam d̄ct̄ paup̄m subuentionē de om̄i
 p̄sentis reḡi misericord̄ia et beatorū p̄ct̄ et pauli ap̄t̄or̄ et auct̄
 ritate s̄rat̄m̄tate om̄ib̄ v̄t̄e penitentib̄ et s̄fessis qui ad s̄suma
 tionē edificiorū p̄fate eccle et paup̄m subuentionē eorūdem
 manū p̄t̄er̄er̄int adiut̄em. Quadraginta dies de iūuicta
 sibi penitentia misericord̄it̄ relaxat̄. Dat̄ in cast̄o Lut̄e. Anno
 d̄ni. m̄. cc̄. Lxxv̄. In die. Innocent̄m.

750 JAHRE bAV

Die älteste Sozialversicherung der Welt

Das, was wir heute in Deutschland als zweite Säule bezeichnen, ist um Jahrhunderte älter als die gesetzliche Rentenversicherung. Ihre Anfänge gehen auf das Mittelalter zurück, und ihre Verbreitung erreichte schon früh beachtliche Ausmaße. In einer dreiteiligen Serie blickt Nikolaus Bora zurück. Teil I: von Goslar bis Dresden.

Nikolaus Bora — dpn
Berlin

— Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung – der bAV – ist relativ jung. Zwar hat die aba, die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, schon 1953 in ihrem Namen Altersfürsorge durch Altersversorgung ersetzt, in Gesetzestexten wird er aber erst seit 1974 verwendet. Zuvor war von Betriebsrente, betrieblichen Sozialleistungen, betrieblicher Wohlfahrt oder eben Altersfürsorge die Rede. Die Praxis der bAV ist viel älter. Sie hat eine längere Tradition als die gesetzliche Rentenversicherung. Durch staatliche Vorgaben ist die betriebliche Altersversorgung immer wieder beeinflusst worden – mal positiv, mal negativ. Erst in den vergangenen vier Jahrzehnten wurde ihre Bedeutung von der Politik anerkannt, doch selbst in dieser Zeit haben staatliche Eingriffe die Verbreitung der bAV gehemmt.

ERSTE ERWÄHNUNG 1260

— Erste Ansätze einer betrieblichen Altersversorgung gab es bereits im Mittelalter, vor allem im Bergbau, bei Zünften und Gilden im Handwerk und in der Seefahrt. Die »Goslarer Urkunde von 1260« über eine Bergbaubruderschaft ist das älteste Dokument einer bAV. Sie gibt Hinweise auf Sozialfürsorge für bedürftige Rammelsberger Bergleute. In einer Urkunde aus dem Jahr 1426 wird erstmals der Begriff »Knappschaft« im Zusammenhang mit dem Bergbau

im sächsischen Freiberg erwähnt. Dieser setzte sich danach als Arbeits- und Solidargemeinschaft für die Belegschaften aller Bergbaureviere durch. Seit dem 16. Jahrhundert schreiben Bergordnungen vor, dass Bergleute regelmäßig bestimmte Beiträge in die »Bruderbüchsen« zu legen haben. Daraus entwickelten sich die Knappschaftskassen, die in Preußen 1854 gesetzlich reguliert wurden und die Zwangsmitgliedschaft der Bergarbeiter verfügten. Die heutige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist also aus privaten Initiativen früherer Bergherren und ihrer Knappen entstanden. Sie gilt als die älteste Sozialversicherung der Welt.

FREIWILLIGKEIT UND ZWANG UND AUFSICHT

— Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden viele Versorgungskassen für Pfarrer, Schullehrer und Universitätsprofessoren gegründet. Weil sie über keine ausreichenden Rechnungsgrundlagen verfügten, bestanden sie nicht lange. Dennoch sehen einige Historiker in ihnen »die erste gedankliche Wurzel der heutigen Pensionskassen«.

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden in allen deutschen Ländern Kassen unterschiedlicher Art. War ihre Mitgliedschaft freiwillig, hießen sie

←
Goslarer Urkunde vom
28. Dezember 1260
»Kirche St. Johannis im
Bergdorf 4« (Copyright
Stadtarchiv Goslar).

»Es galt, einen Stamm von qualifizierten Arbeitern auf Dauer an das Unternehmen zu binden und so die Existenz des Betriebes zu sichern. In der Regel waren es innerbetriebliche Fonds, die Eigentum des jeweiligen Unternehmens blieben und damit auch dessen wirtschaftliches Schicksal teilten.«

Freie Hilfskassen; wurden Gesellen, Arbeiter oder auch Unternehmen zur Mitgliedschaft verpflichtet, wurden sie Zwangshilfskassen genannt. Alle Hilfskassen waren staatlicher Aufsicht unterstellt. Sie mussten eine Satzung aufstellen, einen Vorstand wählen und einen Ausschuss zur Überwachung der Geschäftsführung bestellen. Erfüllten sie diese und weitere Gesetzesbestimmungen, wurden sie als »eingeschriebene Hilfskassen« staatlich anerkannt. Aus den mehreren zunächst nur regional tätigen Hilfskassen haben sich die heute noch bestehenden Ersatzkrankenkassen gebildet. Die für die Hilfskassen geltenden Regelungen unterschieden sich von Land zu Land, sogar innerhalb eines Landes. In Preußen wurden die durch Ortsstatut oder Anordnungen der Verwaltungsbehörden erlassenen Vorschriften für die Hilfskassen durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 vereinheitlicht und dann durch das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen von 1876 erneut verändert.

Das heißt, schon vor der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung haben einzelne Länder und später die Reichsregierung in die Gestaltung der von Unternehmen, Handwerkerorganisationen, Arbeitern oder Gebietskörperschaften geschaffenen Selbsthilfeeinrichtungen eingegriffen. Die meisten Kassen leisteten bei Krankheit, viele zusätzlich bei Invalidität, andere nur in Sterbefällen.

MATCHING CONTRIBUTION IN SEINER FRÜHEN FORM

— Durch die Industrialisierung erfuhr die bAV einen verstärkten Ausbau und gleichzeitig eine Differenzierung. Mehrere Unternehmen richteten im 19. Jahrhundert »Wohlfahrtseinrichtungen« für ihre Belegschaft ein. Dabei gingen Fürsorgepflichten und wirtschaftliche Überlegungen Hand in Hand. Es galt, einen Stamm von qualifizierten Arbeitern auf Dauer an das Unternehmen zu binden und so die Existenz des Betriebes zu sichern. In der Regel waren es innerbetriebliche Fonds, die Eigentum des jeweiligen Unternehmens blieben und damit auch dessen wirtschaftliches Schicksal teilten. Es gab zunächst keine Trennung in Kranken-, Unterstützungs-, Sterbe- und Hinterbliebenenkassen. Invalidität und Alter wurden gleichgesetzt, deshalb fehlte in den Satzungen eine Altersgrenze.

Einige dieser betrieblichen Sozialeinrichtungen hatten Beitrittszwang, bei anderen war die Mitgliedschaft freiwillig. Die Beiträge wurden in der Regel von Arbeitnehmern und Unternehmen gemeinsam aufgebracht, zuweilen auch vom Arbeitgeber allein.

Diese Betriebs- und Pensionsfonds der einzelnen Unternehmen werden allgemein als Vorläufer der späteren Unterstützungskassen bezeichnet. Praktisch deckten sie den gesamten Bereich der betrieblichen Sozialpolitik im 19. Jahrhundert ab. Dem heutigen Begriff betriebliche Altersversorgung werden sie nicht gerecht. Denn als Gegenleistung für die unternehmerische Fürsorge wurden von den Arbeitnehmern Fleiß und gute Führung, Betriebstreue und Gehorsam verlangt. Wer sich an diese Gebote hielt, erlangte ein relativ hohes Maß an sozialer Sicherheit. Rechtsansprüche waren jedoch die Ausnahme.

Die Gesamtzahl der Kassen und Unternehmensfonds in den deutschen Ländern im 19. Jahrhundert wird von Experten auf weit mehr als 4.000 geschätzt. Allein in Preußen existierten 1860 bereits 799 Fabrikarbeiter- und mehr als 2.200 Gesellenkassen. Drei Jahre nach der Reichsgründung 1871 wurden bereits 2.710 Kassen für Gesellen und 1.931 überwiegend von der Belegschaft autonom verwaltete Kassen für Fabrikarbeiter registriert. Der Schwerpunkt lag in den Industrieregionen. Bei den Leistungen überwogen die Unterstützung im Krankheitsfall und einmalige Hilfen im Todesfall, gefolgt von Versorgung bei Invalidität und im Alter.

TAUSENDE bAV-EINRICHTUNGEN

— Die Gesamtzahl der Kassen und Unternehmensfonds in den deutschen Ländern im 19. Jahrhundert wird von Experten auf weit mehr als 4.000 geschätzt. Allein in Preußen existierten 1860 bereits 799 Fabrikarbeiter- und mehr als 2.200 Gesellenkassen. Drei Jahre nach der Reichsgründung 1871 wurden bereits 2.710 Kassen für Gesellen und 1.931 überwiegend von der Belegschaft autonom verwaltete Kassen für Fabrikarbeiter registriert. Der Schwerpunkt lag in den Industrieregionen. Bei den Leistungen überwogen die Unterstützung im Krankheitsfall und einmalige Hilfen im Todesfall, gefolgt von Versorgung bei Invalidität und im Alter.

DIE GEBURT DER PENSIONSUSAGE

— Schon im 19. Jahrhundert haben einige Unternehmen einzelnen Angestellten, die ein monatliches Gehalt bekamen, und darum allgemein als »Betriebsbeamte« bezeichnet wurden, unmittelbare Pensionszusagen erteilt. Individuelle Arbeitsverträge sind nicht erhalten, deshalb lässt sich nicht genau feststellen, wann und von welchem Unternehmen die erste Direktzusage erfolgte, die aus dem laufenden Unternehmensertrag und nicht von einem Fonds oder einer Kasse bezahlt worden ist.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank hatte jedenfalls 1843 eine entsprechende Regelung beschlossen. In ihrem Protokollbuch ist vermerkt: »Jeder bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank durch ein von der Bankdirektion mit einem jährlichen Gehaltsfixum ausgefertigtes Dekret Angestellter erwirbt nach Ablauf von sechs Jahren vom Tage des Dekretes an einen Rechtsanspruch auf eine Pension für sich, falls er ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird.« Andere Unternehmen verfahren später ähnlich.

DIE SELBSTSTÄNDIGE PENSIONSKASSE

— Im 19. Jahrhundert entstanden vor allem in Industrieregionen viele selbstständige Pensionskassen unterschiedlicher Größe, von denen einige heute noch tätig sind. Die Namen einiger Gründerunternehmen stehen für die deutsche Wirtschaftsgeschichte: Villeroy & Boch 1819, Gutehoffnungshütte 1832, Krupp und Henschel 1858,

BASF 1879, Farbwerke Hoechst 1882, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank 1888. Aus diesen Einrichtungen der bAV wurden durch spätere gesetzliche Vorgaben die heute üblichen Pensionskassen. Sie waren von Anfang an rechtsfähige juristische Personen mit eigenen Organen und einem vom jeweiligen Trägerunternehmen getrennten Vermögen. Finanziert wurden diese Kassen durch vom Arbeitgeber aufgestockte Beiträge ihrer Mitglieder. In der Regel erhielten sie noch weitere direkte oder indirekte Zuschüsse des Unternehmens, wenn dieses beispielsweise die Kosten für die Geschäftsräume oder für einen Teil des Personals übernahm.

Die oft vorgetragene Behauptung, Reichskanzler Otto von Bismarck habe sich bei der Gestaltung des 1891 in Kraft getretenen Gesetzes zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter durch Satzungen und Arbeit dieser Pensionskassen beeinflussen lassen, ist nicht haltbar. Zwar hatte er einige Jahre zuvor die Statuten der Kruppschen Pensionskasse erhalten und sich dafür mit den Worten bedankt: »Ich verspreche mir eine Förderung der in Gang befindlichen legislativen Vorarbeiten, wenn dabei Einrichtungen, welche, wie die Ihre, praktisch bereits erprobt sind, zur Berücksichtigung herangezogen werden.«

Doch der erste Gesetzentwurf beweist, dass Bismarck völlig andere Vorstellungen hatte. Er wollte eine einheitlich hohe Staatsrente im gesamten Deutschen Reich, finanziert durch die Gelder des Tabakmonopols und verwaltet von einer mächtigen Staatsrentenanstalt ohne Einfluss des Parlaments. »Der Staatssozialismus paukt sich durch. Jeder, der diesen Gedanken wieder aufnimmt, wird ans Ruder kommen«, hatte Bismarck in einem Gespräch gesagt, wenige Monate vor der Verkündung der Kaiserlichen Botschaft 1881, mit der die Sozialgesetzgebung eingeleitet wurde.

DIE VERABSCHIEDUNG DES GEHEIMRÄTLICHEN WECHSELBALGS

— Vom Staatssozialismus war bei den Gesetzen zur Krankenversicherung und der Unfallversicherung nicht die Rede, auch nicht bei den Regelungen zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. Verabschiedet wurde schließlich im Mai 1889 ein Gesetz, das Bismarck »als einen durch die Bürokratie verunstalteten, parlamentarischen und geheimrätlichen Wechselbalg« bezeichnete.

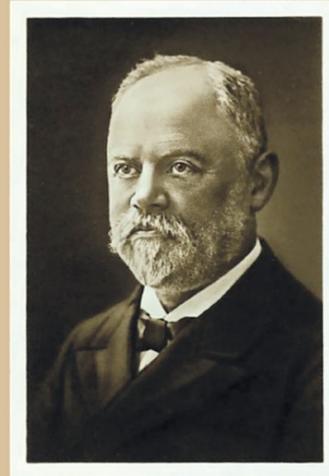
Der Bundesrat und eine starke Opposition im Reichstag hatten die Pflichtversicherungslösung mit dem Kapitaldeckungsverfahren durchgesetzt, finanziert durch Beiträge je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einen geringen staatlichen Zuschuss von 50 Mark pro Person und Jahr, also mit von Lohn- und der Beitragshöhe abhängigen Renten.

Die Mitglieder hatten einen Rechtsanspruch auf Leistungen, wogegen die betriebliche Altersversorgung weiterhin auf Freiwilligkeit beruhte und Rechtsansprüche die Ausnahme waren. Auf Druck des Bundesrates wurde die Invaliditäts- und Altersversicherung regional in 31 Landesversicherungsanstalten gegliedert. Als oberste Aufsichts- und Spruchbehörde fungierte auch für sie das 1884 zunächst nur für die gesetzliche Unfallversicherung geschaffene Reichsversicherungsamt.



Nikolaus Bora ist Profi alter Schule. Der heute 80-Jährige, aus Oerlinghausen/Lippe stammend und seit Schülerzeitungszeiten Journalist, berichtet Mitte der 60er Jahre für den WDR-Hörfunk aus dem Vietnamkrieg. Im Sommer 1966, als die Deutschen ihr Hospitalschiff »Helgoland« dorthin verlegen, schickt ihn der Sender erstmalig nach Südostasien. Insgesamt verbringt er gute vier Jahre in Vietnam, Laos und Kambodscha, zuweilen an vorderster Front. 1967/68 berichtet er aus dem Biafra-Krieg. Dazwischen Europa: Willy Brandts Kniefall in Warschau 1970, der erste G6-Gipfel in Fontainebleau 1975 et cetera ... Schon damals, als der Hörfunk eine völlig andere Bedeutung hat als heute, ist er auch Finanzjournalist. 1962 berichtet er für den damaligen Sender Freies Berlin aus der geteilten Stadt, später für den WDR aus dem Revier und ab 1978 für die ARD aus Singapur. Erst 1982 kehrt er nach Deutschland zurück und baut für den NDR die erste Live-Börsenberichterstattung im Landesprogramm Hamburg auf. 2001 dann der Ruhestand, mit dem es schnell vorbei ist. Als die britische Financial Times 2001 mit den Deutschen Pensions- und Investmentnachrichten auf den Plan tritt, ist er von Beginn an als freier Autor dabei. Bis heute ist er für die dpa wie auch für LEITERbAV der Mann mit dem langen Gedächtnis.

Bereits durch die Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung 1883 hatte sich die Struktur der betrieblichen Sozialeinrichtungen verändert. Sie wurden in Betriebskrankenkassen und Betriebsfonds aufgeteilt. Da die Betriebskrankenkassen in der Regel mehr leisteten als die gesetzlichen Orts-, Innungs-, Hilfs- und Baukrankenkassen, wurden sie Opfer der ersten Reform der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie wurden verpflichtet, ihre Leistungen anzugleichen, also zu senken. Doch die meisten Unternehmen reagierten anders, als der Gesetzgeber es sich vorgestellt hatte: Ihre Betriebsfonds, die Hilfen bei Invalidität, im Alter und im Todesfall gewährten, übernahmen zusätzlich die Leistungen, die von den Betriebskrankenkassen nicht mehr bezahlt werden durften.



1901: DIE VEREINE KOMMEN

— Durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von 1901 erhielten die Pensionskassen ihre Rechtsform als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Sie wurden der Aufsicht durch das neu eingerichtete Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstellt. Gemeinsam entwickelten die Träger der Kassen und das Amt einheitliche Richtlinien für Satzungs-gestaltung, Finanzierungsmethoden und grundsätzliche Fragen der Aufsichtspflicht. Ein Streitpunkt blieb ungelöst: Mitglieder, die aus dem Unternehmen und damit aus der Pensionskasse ausschieden, verloren ihre eingezahlten Beiträge. Bei den Beratungen zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von 1910 versuchten Sozialdemokraten und Zentrum vergebens, eine besondere Regelung für Pensionskassen zu erreichen, aber immerhin zwang die Aufsichtsbehörde die Kassen, bei Änderung ihrer Satzung die Bestimmung aufzunehmen, dass vorzeitig ausscheidende Mitglieder »ihrer eingezahlten Beiträge nicht völlig verlustig gehen«.

NICHT OHNE WIDERSTAND

— Die meisten Historiker sind der Ansicht, mit der Verabschiedung der in der Kaiserlichen Botschaft angekündigten Gesetze habe der moderne deutsche Sozialstaat begonnen. Doch nach Bismarcks Entlassung 1890 erfolgte zunächst ein Kurswechsel. Die Sozialpolitik widerstand breiten Schichten des Bürgertums. Viele Unternehmensverbände und ihnen nahestehende Parteien argumentierten, steigende Soziallasten beeinträchtigten die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie, und konservative Kreise sagten ganz einfach, für die Arbeiter sei genug getan worden; sie hätten doch bis Ende 1899 mit insgesamt rund 2,4 Milliarden Mark profitiert. Diesen Betrag hatten gesetzliche Kranken-, Unfall- sowie Alters- und Invaliditätsversicherung in dem genannten Zeitraum wirklich ausgezahlt, doch gleichzeitig hatten die Arbeiter fast 1,2 Milliarden Mark eingezahlt. Ihre Existenzrisiken waren also lediglich gemindert, nicht behoben worden (siehe Kasten).

Fortschrittliche Unternehmer bauten darum ihre betrieblichen Altersversorgungswerke weiter aus, sowohl für die Arbeiter, vor allem jedoch für die immer größer werdende Gruppe der Angestellten, der »Betriebsbeamten«. Diese fühlten sich als eigene Klasse, als Mittelstand der Unselbstständigen. Dabei unterschied sich die materielle Lage der kleinen Angestellten mit einem Jahresgehalt von bis zu 2.000 Mark kaum von der der Arbeiter, und nur diese konnten Mitglied der Rentenversicherung der Arbeiter werden.

DIE ERSTEN ÜBERBETRIEBLICHEN PENSIONSKASSEN

— Zwei der Anfang des vergangenen Jahrhunderts entstandenen und bis heute tätigen Einrichtungen der bAV fielen auf, weil sie mit den damaligen Pensionskassen und Unternehmensfonds nicht vergleichbar waren. Die Brüder Max und Georg Arnhold, Inhaber des Bankhauses Gebr. Arnhold, gründeten in Dresden 1901 den »Gebr. Arnhold'schen Pensionsverein«, die erste überbetriebliche

Pensionskasse in Deutschland ohne Betriebs-, Konzern- oder Branchenbindung – heute als Dresdener Pensionskasse vVAG in Kulmbach ansässig.

Und in Berlin wurde nach mehrjähriger Vorarbeit 1909 der »Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf Gegenseitigkeit« ins Leben gerufen, heute BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.. Es war die erste gemeinsame Gründung einer überbetrieblichen Pensionskasse durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

bAV IN MODERNEM ANTLITZ – MIT MODERNEN SORGEN

— Das Bankhaus Gebr. Arnhold war das bedeutendste private Kreditinstitut in Sachsen, spezialisiert auf Industriefinanzierung und

Wegen günstiger Übergangsbestimmungen wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter 1891 bereits fast 133.000 gesetzliche Altersrenten an über 70-jährige Arbeiter gezahlt. Zur Jahrhundertwende war die Zahl auf knapp 20.000 gesunken. Die Höhe der Renten schwankte regional, die niedrigsten erhielten Arbeiter in ländlichen Gegenden wie Oberfranken und Ostpreußen, die höchsten in Saarbrücken. Durchschnittlich waren es 1891 rund 125 Mark und 1898 141 Mark im Jahr. Die Invalidenrenten, deren Zahl bis 1898 auf knapp 850.000 gestiegen war, lagen etwas darunter. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes können die (Gold-)Markwerte nicht zuverlässig in Euro umgerechnet werden. Doch selbst mit 6,5 multipliziert (dem höchsten Umrechnungsmultiplikatoren) zeigt sich, dass die gesetzlichen Renten damals nicht einmal das Existenzminimum sicherten.

»Immer mehr Reichstagsabgeordnete drängten auf die Gründung einer Versicherungsanstalt für alle Angestellten. Damit drohte das Versorgungswerk für Bankbeamte obsolet zu werden. Es konnte trotzdem erfolgreich starten, vor allem, weil zwei herausragende Persönlichkeiten sich einsetzten.«

die Steuerung zahlreicher eigener Unternehmensbeteiligungen. Die Brüder waren Mitglieder oder Vorsitzende in 46 Aufsichtsräten und Konsortien. Den Pensionsverein statteten sie mit einem hohen Gründungskapital aus. Später stifteten sie große Summen, um die Pensionen zu verbessern. Das erfolgte, wie sie einräumten, nicht nur aus sozialen Gründen, sondern auch, um qualifizierte Angestellte zu finden und an die Mitgliedsunternehmen des Pensionsvereins zu binden. Die Satzung sah unter anderem den Rentenbeginn mit 65 Jahren oder bei eintretender Berufsunfähigkeit vor, ferner die Hinterbliebenenversorgung durch Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Die Beiträge zahlten die Mitgliedsunternehmen und die Versicherten je zur Hälfte. In den Versicherungsbedingungen wurde die Unverfallbarkeit der Ansprüche geregelt. Die Versicherten konnten mitbestimmen.

Die paritätische Mitbestimmung sah auch die Satzung des Versorgungswerkes der Bankbeamten vor, außerdem Vorschriften über die Unverfallbarkeit. Die Vorarbeiten für die Gründung und dann die Zulassung als »großer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit« im August 1909 hatten sich über Jahre hingezogen. Es mussten zunächst in den eigenen Reihen und danach in der Politik viele Widerstände überwunden werden. Immer mehr Reichstagsabgeordnete drängten nämlich auf die Gründung einer Versicherungsanstalt für alle Angestellten. Damit drohte das Versorgungswerk für Bankbeamte obsolet zu werden. Es konnte trotzdem erfolgreich starten, vor allem, weil zwei herausragende Persönlichkeiten sich einsetzten: Jacob Riesser und Gustav Stresemann. Der Geheime Justizrat Dr. Jacob Riesser, der Vorsitzende des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, hatte führende Funktionen in der Wirtschaft und der Nationalliberalen Partei inne. Für diese war der spätere Reichskanzler und Reichsaußenminister Gustav Stresemann 1907 als jüngster Abgeordneter in den Reichstag gewählt worden. Als Syndikus des Verbandes Sächsischer Industrieller kannte er den Arnhold'schen Pensionsverein genau.

Doch das Versicherungsgesetz für Angestellte von 1911 brachte neue Probleme für die bAV.

Teil II der dreiteiligen Serie folgt in der nächsten Sonderausgabe der dpn.



↑ Georg-Arnhold-Klubheim auf dem Obersalzberg.
↔ Georg Arnhold (links).
Max Arnhold (rechts).



DRITTE SONDERAUSGABE
BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG
 № 3 / 2017

Chefredakteur	Michael Lennert (ML), Frankfurt am Main
E-Mail	michael.lennert@ft.com
Telefon	+49 (0) 69 / 15 68 51 17
Redaktion	Pascal Bazzazi (PBA, LEITER bAV UND dpn), Berlin
E-Mail	pascal.bazzazi@ft.com
Telefon	+49 (0) 178 / 660 0130
Art Director & Layout	Hartmut Friedrich , Berlin
E-Mail	hf@kwer-magazin.de
Herausgeber	Eduardo Llull , London, UK
Anzeigen	Eve Buckland , London, UK
E-Mail	eve.buckland@ft.com
Telefon	+44 (0) 20 / 77 75 63 24
Illustration	Jacopo Pfrang , Berlin
Fotografie (Roundtable)	Nastassja Zinsmeister , Köln
Copyright	© Financial Times Limited, 2016. »dpn« und »dpn brief« sind Warenzeichen der Financial Times Limited. »Financial Times« und »FT« sind eingetragene Warenzeichen und Dienstleistungs- zeichen der Financial Times Limited. Alle Rechte vorbehalten. Kein Auszug aus dieser Veröffentlichung darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Chefredakteurs reproduziert oder in irgendeiner Form für Werbezwecke verwendet werden. Wir übernehmen keine Haftung für Verluste, die Dritten dadurch entstehen, dass sie als Ergebnis von Informationen, die in dieser Veröffentlichung erschienen sind, gehandelt oder nicht gehandelt haben. Spezielle Fragen sind immer mit dem entsprechenden Berater zu besprechen. The Financial Times Limited ist in England und Wales eingetragen: Nummer 227590.
Chefredaktion	Grüneburgweg 16–18, 60322 Frankfurt/Main
Telefon	+49 (0) 69 / 15 68 51 17
Fax	+49 (0) 69 / 15 68 51 55
Verlag	Financial Times Limited One Southwark Bridge London SE1 9HL Großbritannien
Abonnement	Bestellungen im Internet unter: www.dpn-online.com/subscribe oder schicken Sie eine Mail an: dpn.subscription@mup-pv.de oder per Tel.: +49 (0) 89 / 139 28 42 35
Aboservice	Bei Adressänderungen, Änderungen von Bezugspersonen, Abbestellungen usw. schicken Sie eine Mail an: dpn.subscription@mup-pv.de oder per Tel.: +49 (0) 89 / 139 28 42 35
Erscheinungstermin	Juni 2017
ISSN	1476-3028
